

Präambel

Die Aachener Turn-Gemeinde 1862 e. V. (ATG) gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger:innen sowie aller sonstigen Mitarbeiter:innen orientieren:

Die ATG, ihre Amtsträger:innen und Mitarbeiter:innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen sowie für einen umfassenden Schutz vor psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt aller Beteiligten ein. Die ATG, ihre Amtsträger:innen und Mitarbeiter:innen pflegen eine Kultur der Aufmerksamkeit und des aktiven Handelns. Die ATG steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Die ATG vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Sie wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Sie tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen.

Die ATG ist offen für die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Sie verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Die ATG verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.



A Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1862 gegründete Verein führt den Namen Aachener Turn-Gemeinde 1862 e. V.. Zulässige Kurzformen sind Aachener Turn-Gemeinde, Aachener TG und ATG. Im Satzungstext lautet die Bezeichnung ATG.
2. Die ATG hat ihren Sitz in Aachen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen unter der Nr. 1170 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - b. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c. die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - d. die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - e. die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und –maßnahmen, Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter:innen, Trainer:innen und Helfer:innen
 - f. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
 - g. Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit,

- h. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Die ATG ist Mitglied im StadtSportbund Aachen.
2. Die ATG ist in allen angebotenen Sportarten Mitglied der jeweiligen Sportfachverbände und erkennt deren Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

B Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist eine schriftliche Beitrittserklärung an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
3. Die Beitrittserklärung eines/einer Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter:in. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter:innen des minderjährigen Vereinsmitglieds verpflichten sich mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung, die Beitragspflichten des/der Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich zu erfüllen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Vorstand kann die Entscheidung über die Aufnahme auch an einzelne Personen delegieren. Beabsichtigt die bevollmächtigte Person einen Aufnahmeantrag abzulehnen, legt sie den Aufnahmeantrag dem geschäftsführenden Vorstand zur Entscheidung vor. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a. aktiven Mitgliedern
 - b. passiven Mitgliedern
 - c. außerordentlichen Mitgliedern
 - d. Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins/der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
4. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
5. Ehrenmitgliedern steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8);
 - c. durch Streichung aus der Mitgliederliste;
 - d. durch Tod;
 - e. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung (E-Mail oder Brief) an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende des Jahres (31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
 - b. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt, insbesondere den in der Präambel genannten Grundsätzen;
 - c. sich grob unsportlich verhält;
 - d. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet;
 - e. gegen die im Schutzkonzept des Vereins vorgesehenen Verhaltensregeln verstößt.

2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung in Textform zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
4. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen per Brief mitzuteilen. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
5. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels (eingeschriebenen) Briefes mitzuteilen.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Gebühren, Umlagen, etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist.
7. Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

C Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Für unterschiedliche Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.
2. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.
4. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
6. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
7. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
8. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teil-

weise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

9. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.
10. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss Familienbeiträge festsetzen. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig darüber informiert.

§10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter:innen ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
2. Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter:innen sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§11 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen und insbesondere des Schutzkonzeptes des Vereins zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter:innen und Übungsleiter:innen Folge zu leisten.
2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a. Verwarnung
 - b. zeitlich befristetes Verbot der Teilnahme am Trainings-, Übungs- und Wettkampfbetrieb von bis zu sechs Monaten
 - c. zeitlich befristetes Verbot des Betretens von Vereinsanlagen von bis zu sechs Monaten,
 - d. zeitlich befristetes Verbot der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen von bis zu sechs Monaten.
3. Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des § 8 Abs. 3 bis 5 entsprechend.
4. Bei einem schwerwiegenden Vorwurf eines Verstoßes gegen die im Schutzkonzept des Vereins vorgesehenen Verhaltensregeln ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, vorübergehende Maßnahmen gegen das Mitglied zu treffen. Der geschäftsführende Vorstand ist nach vorheriger Anhörung des Mitglieds berechtigt, die Vereinsstrafen gem. Abs. 2 c., d. und e. zeitlich befristet bis zu sechs Wochen gegen ein solches Mitglied zu verhängen.

D Die Organe des Vereins

§12 Die Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung;
 - b. der geschäftsführende Vorstand;
 - c. der Gesamtvorstand;
 - d. die Abteilungsversammlungen;
 - e. die Abteilungsvorstände;
 - f. die Jugendversammlung;
 - g. der Jugendvorstand.

§13 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte jeweils bis zum 30. April durchgeführt werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mittels E-mail, Veröffentlichung auf der ATG-Homepage und Aushang am vereinseigenen Sportplatz unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter:in. Der/Die Versammlungsleiter:in bestimmt den/die Protokollführer:in. Der/Die Versammlungsleiter:in kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
7. Alle Abstimmungen und Wahlen, mit Ausnahme der Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand, erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird. Die Wahl von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt immer in geheimer Abstimmung.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von

zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter:in und von dem/der Protokollführer:in zu unterzeichnen ist.
10. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres, wählbar zum/zur Jugendvorsitzende:n ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
11. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands werden einzeln gewählt. Es ist der/die Kandidat:in gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht die absolute Mehrheit kein(e) Kandidat:in im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten:innen mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der/die Kandidat:in, der/die die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl ist keine(r) der Kandidat:innen gewählt. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidat:innen das Amt angenommen haben.
12. Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage des Vereins bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.
13. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.
14. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die zu verwendende Software) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.
15. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
16. Außerhalb einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse im Umlaufverfahren nach Maßgabe der folgenden Regelungen gefasst werden. Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, mindestens von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eine Stimme abgegeben wurde und der Antrag die nach der Satzung oder dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat. Antragsberechtigt sind:
 - a. der geschäftsführende Vorstand
 - b. die Mitglieder, wenn diese zu mindestens einem Fünftel einen gleichlautenden Antrag gemeinschaftlich stellen.

17. Ein Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens ist an den/die Vorsitzende(n), im Verhinderungsfall an ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des Vereins zu richten. Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, hat innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages, im Übrigen nach dem Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes, das Umlaufverfahren durch Versand des Beschlussantrages und der weiteren Beschlussunterlagen an alle Mitglieder einzuleiten.
18. Den stimmberechtigten Mitgliedern ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme in Textform zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim Verein maßgeblich. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine Person werden die Stimmen als ungültige Stimmabgabe gewertet.
19. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von drei Werktagen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe allen Mitgliedern gegenüber in Textform bekanntzumachen.
20. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß, soweit dies im Rahmen der Beschlussfassung in Textform sachgerecht ist.

§14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstands;
 - b. Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Gesamtvorstand
 - c. Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
 - d. Entlastung des Gesamtvorstands;
 - e. Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes;
 - f. Wahl der Kassenprüfer:innen und Ersatzkassenprüfer:innen;
 - g. Beschlussfassung über Umlagen;
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 - i. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
 - j. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge (gem. § 13 Abs. 12).

§15 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:
 - a. dem/der 1. Vorsitzenden;
 - b. dem/der 2. Vorsitzenden;
 - c. dem/der Vorstand/Vorständin Finanzen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Wahl erfolgt im Turnus von drei Jahren: im ersten Jahr wird der Vorstand/die Vorständin Finanzen, im zweiten Jahr der/die 2. Vorsitzende, im dritten Jahr der/die 1. Vorsitzende gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Der geschäftsführende Vorstand beschließt in seiner ersten Vorstandssitzung eine Geschäftsordnung.
3. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan

zugewiesen sind.

4. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
5. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstands ist unzulässig.
6. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
7. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
8. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen. Diese Berufung ist befristet bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Dort ist das kommissarische Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit zu wählen.
9. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch die/den 1. Vorsitzende:n, bei deren/dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei der sich im Amt befindlichen) Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu archivieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.
10. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für Einzelprojekte, befristet oder unbefristet, besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

§16 Geschäftsführer als besonderer Vertreter gem. § 30 BGB

1. Die ATG kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte sowie für die Leitung der Geschäftsstelle eine(n) Geschäftsführer:in einstellen. Die Entscheidung darüber trifft der geschäftsführende Vorstand, der auch die Anstellung vornimmt. Für den Fall der Anstellung werden die Einzelheiten im Anstellungsvertrag geregelt.
2. Der/Die Geschäftsführer:in ist besonderer Vertreter nach § 30 BGB. Der Bestellungsbeschluss ist zu protokollieren.
3. Im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten vertritt der/die Geschäftsführer:in die ATG nach innen und außen. Den Umfang der Vertretungsmacht regeln Anstellungsvertrag und Stellenbeschreibung.

§17 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b. den Abteilungsleiter:innen,
 - c. dem/der Jugendvorsitzenden.

2. Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
 - a. Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge
 - b. Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
 - c. Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen
 - d. Kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands
 - e. Beschlussfassung über Beiträge und Gebühren
 - f. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.
3. Der Gesamtvorstand erlässt ein auf einer Risikoanalyse basierendes individuelles Schutzkonzept und trägt dafür Sorge, dass das Konzept gelebt und auf allen Ebenen umgesetzt wird. Das Schutzkonzept sieht u. a. Regelungen
 - a. zur verpflichtenden Erklärung zu einem Ehrenkodex,
 - b. zur verpflichtenden Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses,
 - c. zu konkreten Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Mitgliedern und Nichtmitgliedern, insbesondere Kindern und Jugendlichen sowie untereinander,
 - d. zur Benennung von Ansprechpersonen im Verein und
 - e. zum Umgang mit Vorfällen bzw. Verdachtsfällen vor.
4. Der Gesamtvorstand soll mindestens alle drei Monate einberufen werden. Im Übrigen gelten die Absätze 6, 7, 9 und 10 des § 15 entsprechend.

§18 Abteilungen

1. Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
2. Jede Abteilungsversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren eine/n Abteilungsleiter:in und ggf. weitere Abteilungsvorstandsmitglieder. Einer Abteilungsversammlung gehören alle Mitglieder der jeweiligen Abteilung an. Für die Abteilungsversammlungen gelten sinngemäß die Regelungen zur Mitgliederversammlung, soweit die jeweilige Abteilungsordnung nicht etwas Abweichendes regelt.
3. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter:innen durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut eine/n Abteilungsleiter:in wählen. Wird der/die abgelehnte Abteilungsleiter:in erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den/die Abteilungsleiter:in. Lehnt die Mitgliederversammlung den/die gewählte(n) Abteilungsleiter:in ab, muss die Abteilungsversammlung eine(n) neue(n) Abteilungsleiter:in wählen. Sollte die Abteilungsversammlung keine(n) Abteilungsleiter:in benennen, kann diese(r) vom geschäftsführenden Vorstand benannt werden. Die Abteilungsleiter:innen sind Mitglied des Gesamtvorstandes.
4. Der Gesamtvorstand kann eine/n Abteilungsleiter:in unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Der/Die betroffene Abteilungsleiter:in ist vorher anzuhören.
5. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.

E Vereinsjugend

§19 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
3. Organe der Vereinsjugend sind:
 - a. der Jugendvorstand;
 - b. die Jugendversammlung;
4. Der/Die Jugendvorsitzende ist Leiter:in des Jugendvorstandes und Mitglied des Gesamtvorstandes. Der/Die Jugendvorsitzende wird von der Jugendversammlung gewählt. Sollte die Jugendversammlung keine/n Jugendvorsitzende(n) benennen, kann diese(r) von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Amtszeit des/der von der Mitgliederversammlung gewählten Jugendvorsitzenden endet, sobald die Jugendversammlung selbst eine(n) Jugendvorsitzende(n) wählt.
5. Wählbar zum/zur Jugendvorsitzende(n) ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs.
6. Wahlrecht in der Jugendversammlung haben alle Mitglieder ab 12 Jahren bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs.
7. Der Jugendvorstand vertritt abteilungsübergreifend alle Kinder und Jugendlichen der ATG. Innerhalb der Abteilungen können zusätzlich Jugendliche in die Vereinsarbeit einbezogen werden (z.B. Jugendsprecher, J-Teams).
8. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung des Gesamtvorstands bedarf. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

F Sonstige Bestimmungen

§20 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine(n) Geschäftsführer:in, eine(n) Geschäftsstellenleiter:in und/oder Mitarbeiter:innen für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleiter:innen abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der/die 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter:innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter:innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§21 Kassenprüfer:innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer:innen und zwei Ersatzkassenprüfer:innen, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer:innen und der Ersatzkassenprüfer:innen beträgt zwei Jahre, wobei ein(e) Kassenprüfer:in und ein(e) Ersatzkassenprüfer:in in geraden Jahren und ein(e) Kassenprüfer:in und ein(e) Ersatzkassenprüfer:in in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Gesamtvorstand beauftragen.
3. Die Kassenprüfer:innen prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer:innen sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer:innen beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstands.

§22 Rechts- und Ehrenrat

1. Die Mitglieder des Rechts- und Ehrenrates werden in der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Aufgaben und Zusammensetzung des Rechts- und Ehrenrates werden in der Rechts- und Ehrenordnung geregelt.

§23 Vereinsordnungen

1. Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.
 - a. Beitrags- und Gebührenordnung
 - b. Finanzordnung
 - c. Geschäftsordnung
 - d. Rechts- und Ehrenordnung
 - e. Datenschutzordnung.
2. Die Ordnungen werden auf der Vereins-Homepage veröffentlicht und treten an dem Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
3. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§24 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger:innen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen oder einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden nicht durch bestehende Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§25 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - c. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter:innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt,

personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand eine/n Datenschutzbeauftragte/n, wenn er aufgrund der gesetzlichen Regelungen dazu verpflichtet ist.
5. Alles Weitere kann in der Datenschutzordnung geregelt werden.

G Schlussbestimmungen

§26 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Die Mitgliederversammlung kann in ihrem Beschluss die Stadt Aachen für 10 Jahre als Treuhänder für die Verwaltung des Vereinsvermögens bestimmen. Die Erträge aus Verwaltung des Vermögens sind durch die Stadt Aachen für den unter Ziff. 26.6 genannten Zweck zu verwenden.
4. Innerhalb von 10 Jahren hat die Stadt Aachen das Vermögen wieder auf den Verein zu übertragen, wenn mindestens die Hälfte der den Auflösungsbeschluss tragenden Vereinsmitglieder den Sportbetrieb wiederaufnehmen.
5. Nach Ablauf von 10 Jahren hat die Stadt Aachen mit dem Vereinsvermögen nach Ziff. 26.6 zu verfahren.
6. Bei Auflösung der ATG oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der ATG an die Stadt Aachen, die es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck der Förderung des Sports zu verwenden hat.
7. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§27 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 14.4.2026 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.